

REGULATORY NEWSLETTER

RegNews 01 | 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. BERÜCKSICHTIGUNG DES EIGENEN KREDITRISIKOS S. 1
2. AUFSICHTSRECHTLICH ANERKENNUNGSFÄHIGE RATINGAGENTUREN S. 2
3. OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN IM BEREICH DES REGULATORISCHEN EIGENKAPITALS S. 5
4. ERLÄUTERENDE AUSSAGEN ZU GROSSKREDIT- UND MILLIONENKREDITVORSCHRIFTEN S. 6
5. UMSTELLUNG AUF IFRS SOWIE DIESBEZÜGLICHE ÜBERGANGSREGELUNGEN S. 7
6. BEWERTUNG VON HANDELSBUCHPOSITIONEN S. 9
7. IHRE ANSPRECHPARTNER S. 11

Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos

Gemäß Artikel 75 des Basel III Rahmenwerkes müssen die Institute alle unrealisierten Gewinne und Verluste, die auf Änderungen der eigenen Kreditwürdigkeit basieren, bei der Berechnung des harten Kernkapitals unberücksichtigt lassen. Diese Vorschrift wirkt sich einerseits auf die von den Instituten emittierten Schuldinstrumente, andererseits aber auch auf zum Fair Value bewertete Derivate aus.

Da die Bewertung von Derivaten von vielen Faktoren abhängt, wie Zinsen und anderen Marktfaktoren, ist die Isolation des Bewertungseffektes, welcher auf das eigene Kreditrisiko zurückgeht, nicht ganz einfach. Vor diesem Hintergrund diskutiert das vom Baseler Ausschuss vorgelegte Konsultationspapier verschiedene Ansätze zur Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos und kommt zu dem Schluss, dass die sogenannten Debit Valuation Adjustments (DVA) sowohl für OTC-Derivate als auch für Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte (SFT's – Securities Financing Transactions) bei der Berechnung des harten Kernkapitals in Abzug gebracht werden sollen. Dabei soll der Abzug zu jedem Reportingstichtag erfolgen, wobei der Betrag von dem Spread über dem risikolosen Zins für derivative Verbindlichkeiten determiniert wird. Zudem sehen die Regelungen vor, dass der Abzug zu Beginn der Transaktion, als auch danach vorgenommen werden muss. Aufgrund der Abzugsverpflichtung zu Beginn der Transaktion erfolgt eine sehr konservative Auslegung des Artikel 75, welche der Ausschuss jedoch vor dem Hintergrund der fehlenden praxistauglichen Alternativen in Kauf nimmt. Der Ausschuss bittet um Stellungnahmen bis zum 17. Februar 2012.

Aufsichtsrechtlich anererkennungsfähige Ratingagenturen

Vielfach werden die Ratingagenturen aufgrund der potentiellen Auswirkungen der Veröffentlichungen ihrer Ratingurteile auf die Finanzmärkte in der breiten Öffentlichkeit als zu mächtig angesehen. In Teilen wird ihnen sogar ein Mitverschulden an der gegenwärtigen Finanzmarktkrise vorgeworfen. Die G20 haben daher beschlossen, die Abhängigkeit des Finanzsystems von den Ratingagenturen durch verschiedene Maßnahmen zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang hat die EU unter anderem im Jahre 2009 die Verordnung über Ratingagenturen (EG/1060/2009) veröffentlicht, wonach für aufsichtsrechtliche Zwecke nur noch Ratings von solchen Agenturen anererkennungsfähig sind, die ihren Sitz in der EU haben und gemäß dieser Verordnung registriert sind. Eine Liste der aktuell in der EU ansässigen und registrierten Ratingagenturen ist auf der Homepage des ESMA abrufbar. Neben der Euler Hermes Rating GmbH, der Feri EuroRating Services AG oder auch der Credit Reform Rating AG sind dies insbesondere die europäischen Gesellschaften von DBRS, Fitch, Moody's sowie S&P. Die vollständige Liste ist verfügbar unter: <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>.

Ratings von in Drittstaaten ansässigen Ratingagenturen sind zudem nur noch dann anererkennungsfähig, wenn die Ratingagenturen einen bestimmten von der EU aufgestellten Kriterienkatalog erfüllen. Die diesbezüglichen Anforderungen wurden in den „ESMA Guidelines on endorsement“ (ESMA/2011/139 - http://www.esma.europa.eu/system/files/ESMA_2011_139.pdf) vom 18. Mai 2011 weiter konkretisiert. Einen wesentlichen Aspekt bildet dabei die Gleichwertigkeit der Regulierung der Ratingagenturen in dem jeweiligen Drittstaat mit den von der EU veröffentlichten Normen.

Im Zusammenhang mit der Verwendungsfähigkeit von in Drittstaaten erstellten Ratings wurde zunächst eine Übergangsfrist bis zum 7. Juni 2011 formuliert. Diese Übergangsfrist wurde in der Folge diverse Male angepasst, zuletzt mit Pressemitteilung vom 21. Dezember 2011, und endet nunmehr am 30. April 2012. Auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Veröffentlichungen der European Securities and Markets Authority (ESMA) wird aktuell nur die Regulierung der Ratingagenturen in Japan

sowie Australien als zu den Europäischen Regelungen gleichwertig angesehen. Die Gleichwertigkeit der Regelungen der folgenden Nicht-EU-Länder wird aktuell von der ESMA geprüft, wobei dies nicht als eine abschließende Liste zu interpretieren ist:

- Argentinien
- Kanada
- Hong Kong
- Singapur
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Brasilien
- Mexiko

Entscheidungen über die Beurteilung der vergleichbaren Regulierung veröffentlicht die ESMA auf ihrer Homepage unter <http://www.esma.europa.eu/page/Credit-Rating-Agencies#>. In diesem Zusammenhang weist die ESMA jedoch auch darauf hin, dass eine vollumfängliche Beurteilung aller relevanten Länder bis zum 30. April 2012 nicht garantiert wird.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser Regelungen bzw. der bis zum 30. April 2012 nicht abgeschlossenen Überprüfung der Gleichwertigkeit der Regulierung sind insbesondere folgende Aspekte von Relevanz:

- Institute, die vermehrt strukturierte Produkte auf den Büchern haben und deren Risikogewichtung von der Verfügbarkeit externer Ratings abhängt, wären insbesondere von einer bis zum 30. April 2012 nicht abgeschlossenen Analyse bezüglich der Gleichwertigkeit der US- und der EU-Regelungen betroffen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Institute einen Überblick darüber verschaffen, welche Länder bzw. Produkte hiervon im Wesentlichen betroffen sind.
- In Bezug auf die Solvabilitätsmeldung ist zum Meldestichtag 30. Juni 2012 sicherzustellen, dass lediglich solche Ratings aufsichtsrechtlich genutzt werden, die entweder von in der EU ansässigen und registrierten Ratingagenturen oder aber von Agenturen aus Drittstaaten herausgegeben wurden, welche die in den „ESMA Guidelines on endorsement“ aufgeführten Aspekte erfüllen.

- Im Rahmen der täglichen Großkreditüberwachung ist, zumindest im Hinblick auf die teilweise Referenz auf die KSA-Risikogewichte, sicherzustellen, dass ebenfalls nur noch Ratings verwendet werden, die von in der EU ansässigen und registrierten Ratingagenturen oder aber von Agenturen aus Drittstaaten herausgegeben wurden, welche die in den „ESMA Guidelines on endorsement“ aufgeführten Aspekte erfüllen.
- Mit Blick auf die Solvabilitätsverordnung sowie die tägliche Großkreditüberwachung sind die aktuell in den Systemen abgelegten Ratinginformationen kritisch zu prüfen. Dabei ist z.B. über ein entsprechendes Flagging sicherzustellen, dass ausschließlich mit der EU-Verordnung konforme externe Ratings zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich zudem die Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Daten Providern, um festzustellen, ob zukünftig weiter differenzierende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch die aktuell im Einsatz befindliche Meldewesensoftware (Abacus, Samba, ...) ist auf entsprechende Anpassungen hin zu untersuchen. Darüber hinaus sind die jeweiligen Fach- und IT-Spezifikationen ggfs. entsprechend anzupassen.

Offenlegungsanforderungen im Bereich des regulatorischen Eigenkapitals

Das vorliegende Baseler Konsultationspapier detailliert die Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit dem nach Basel III neu definierten aufsichtsrechtlichen Eigenkapital und verfolgt das Ziel, die Transparenz/Vergleichbarkeit auch auf grenzüberschreitender Basis zu verbessern.

Zu diesem Zweck hat der Baseler Ausschuss das Papier in fünf Bereiche bzw. Templates aufgeteilt:

1. „Offenlegungs-Template“ für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018, nach welchem die Institute die Eigenkapitalzusammensetzung nach dem Auslauf der Übergangsregelungen für die Abzugsbeträge zu veröffentlichen haben. Es berücksichtigt insbesondere die regulatorisch vorgeschriebenen Anpassungen (wie Prudential Filter) oder auch die Threshold Deductions.
2. Im Rahmen eines dreistufigen Modells ist die Überleitung des regulatorischen Eigenkapitals zu dem bilanziellen Eigenkapital offenzulegen. Die Überleitung erstreckt sich sowohl auf die Aktiva als auch auf die Passiva.
3. Innerhalb des „Main Feature Templates“ sind die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der verschiedenen Kapitalinstrumente anzugeben.
4. Der Bereich „Sonstige Offenlegungsanforderungen“ regelt, wie die Institute die Bedingungen und Konditionen der von ihnen emittierten Kapitalinstrumente auf ihrer Website darstellen sollen.
5. Das „Transitional Template“ regelt die Offenlegungsanforderungen vor dem 1. Januar 2018 und berücksichtigt dabei die verschiedenen Übergangsvorschriften im Bereich des regulatorischen Eigenkapitals.

Das Konsultationspapier ist ausschließlich auf den Bereich des regulatorischen Eigenkapitals beschränkt. Die Konsultationsfrist endet am 17. Februar 2012.

Erläuternde Aussagen zu Großkredit- und Millionenkreditvorschriften

Die BaFin hat im Bereich des Groß- und Millionenkreditmeldewesens eine erläuternde Aussage im Zusammenhang mit der Befreiung von der Anrechnung auf die Großkreditgrenzen veröffentlicht.

Darin wird klargestellt, dass kommunale Zweckverbände nicht den Gemeindeverbänden gleichzusetzen sind und sich daher nicht unter § 20 Abs. 2 Nr. 1c KWG subsumieren lassen. Gleichwohl gilt, für Kredite an einen kommunalen Zweckverband, der die in der erläuternden Aussage T020N002F001 zur SolvV aufgestellten Bedingungen einhält und somit im Ergebnis ungesichert ein KSA-Risikogewicht von 0 % erhält, kann § 20 Absatz 2 Nummer 1c KWG analog angewendet werden. Von einer Anrechnung dieser Kredite auf die Großkreditobergrenze kann abgesehen werden.

Darüber hinaus wird darauf eingegangen, welche Währungen nicht als wichtige Handelswährungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GroMiKV gelten, wobei dies dadurch geregelt wird, dass eine Positivliste, d.h. eine Liste der wichtigen Handelswährungen, festgelegt wird. Zu den wichtigen Handelswährungen gehören:

- US-Dollar
- Euro
- Japanischer Yen
- Britisches Pfund
- Kanadischer Dollar
- Australischer Dollar
- Schweizer Franken

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass sämtliche Währungen, die vorstehend nicht genannt wurden, nicht wichtige Handelswährungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GroMiKV sind.

Umstellung auf IFRS sowie diesbezügliche Übergangsregelungen

Mit der Umsetzung der neu gefassten Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 hat die Bankenaufsicht den Grundstein zur Nutzung eines (IFRS-) Konzernabschlusses im aufsichtsrechtlichen Meldewesen gelegt. Seither ist für Zwecke der Bestimmung der Mindesteigenkapitalausstattung auf Ebene der aufsichtsrechtlichen Gruppe im Sinne des § 10a KWG neben das bisher allein gültige HGB basierte Aggregationsverfahren ein weiteres Verfahren, das Konzernabschlussverfahren, zur Bemessung der zusammengefassten Eigenmittel und der zusammengefassten Risikopositionen getreten.

Aber auch im Hinblick auf das Basel III Rahmenwerk bzw. das von der EU im Entwurf vorgelegte CRD IV Paket erlangt der IFRS-Konzernabschluss eine besondere Bedeutung. Im Zusammenhang mit der neu eingeführten Leverage Ratio hat die Bankenaufsicht klargestellt, dass diese Kennziffer auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses, jedoch unter Berücksichtigung der in § 10a KWG definierten aufsichtlichen Gruppe zu ermitteln ist.

Für die Institute bedingt die Umstellung des aufsichtlichen Meldewesens auf den IFRS-Konzernabschluss im Wesentlichen drei große Herausforderungen:

1. Anpassung des Konsolidierungskreises

Die aufsichtlichen Vorgaben erfordern eine Überführung des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises in das aufsichtsrechtliche Regime. Dabei sind einerseits die im Aufsichtsrecht nicht zu betrachtenden Unternehmen zu dekonsolidieren, während die im IFRS-Konsolidierungskreis nicht berücksichtigten Unternehmen für aufsichtliche Zwecke hinzuzurechnen sind.

2. Eliminierung von IFRS-Bewertungseffekten

Die Konzeption der IFRS bedingen, dass bestimmte Bewertungseffekte und Rücklagen (ergebnisneutral) im Eigenkapital ausgewiesen werden. Da derartige Kapitalbestandteile nicht dauerhaft zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, sind sie im Rahmen der aufsichtlichen Eigenmittel durch Anwendung sogenannter Prudential Filter zum Teil zu eliminieren.

3. Bestimmung SolvV-konformer Bemessungsgrundlagen

Für die Bemessung der risikogewichteten Aktiva wird insbesondere im Bereich der Adressrisiken auf die Daten des externen Rechnungswesens zurückgegriffen. Dabei knüpft die SolvV zur Bestimmung der zu berücksichtigenden Bemessungsgrundlage häufig an dem Begriff „Buchwert“ an. Aufgrund der unterschiedlichen Belegung dieses Begriffes im Rahmen des HGB und der IFRS erfordert die Umstellung auf das Konzernabschlussverfahren entsprechende Anpassungen bei der Bestimmung SolvV-konformer Bemessungsgrundlagen.

Die aktuellen Bestimmungen des § 10a Abs. 7 KWG i.V.m. § 64h Abs. 4 KWG sehen vor, dass Institutgruppen, die zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet sind, das Konzernabschlussverfahren ab dem 1. Januar 2016 zwangsweise auch der Ermittlung der Eigenmittelausstattung sowie der Risikopositionen zugrunde zu legen haben. Ob die derzeit in § 64h Abs. 4 KWG verankerte Übergangsfrist zur Nutzung des IFRS-Konzernabschlusses jedoch tatsächlich bis zum 31. Dezember 2015 Bestand haben wird, ist aktuell unklar. So ist es durchaus denkbar, dass die Bankenaufsicht die Umstellung bereits mit der Anwendung des CRD IV Paketes im Jahre 2013 fordern wird; ggfs. unter Vereinbarung institutsindividueller Übergangsregelungen von maximal einem Jahr.

Mit der Umstellung auf das Konzernabschlussverfahren geht eine Vielzahl prozessualer und DV-technischer Herausforderungen einher. Zudem ist die Zusammenarbeit der verschiedenen, involvierten Fachbereiche sowie der betroffenen Tochterunternehmen essentiell für eine erfolgreiche Umsetzung.

Bewertung von Handelsbuchpositionen

Am 30. November 2011 hat die BaFin ein Rundschreiben zur Konkretisierung der Bewertung von Handelsbuchpositionen veröffentlicht. Dabei wird die Bewertung von Positionen nach § 1a KWG genauer spezifiziert, es werden die Regelungen der CRD III umgesetzt und teilweise noch ausgebaut, was vor allem den Aufbau eines separaten aufsichtsrechtlichen Rechnungswesens impliziert. Das Rundschreiben ist ausschließlich für Handelsbuchinstitute relevant und ist am 31. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Handelsbuchpositionen sind nach § 1a (8) KWG täglich mit ihrem Marktpreis zu bewerten. Ist ein Marktpreis nicht verfügbar, so kann das Institut den Wert mit Hilfe von Bewertungsmodellen schätzen. Das Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen für die institutsinterne Bewertung nach Säule II. Die Systeme und Kontrollprozesse für die Bewertung müssen schriftlich festgelegten Vorgaben und Verfahrensweisen folgen. Das umfasst unter anderem eine genaue Zuordnung der Verantwortlichkeiten der Beteiligten, die Sensibilisierung der Geschäftsleitung für die Unschärfe der eingesetzten Modelle, die Definition der Datenquellen, die Beschreibung der Bewertungsmodelle und eine Konzeption für deren Validierung. Die Bewertung an sich muss grundsätzlich vorsichtig und zuverlässig erfolgen.

Das Rundschreiben enthält eine abschließende Liste von Bewertungsanpassungen, die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bewertung (Säule II) zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei um die Bewertungsanpassungen wie Zinsmargen, Beendigungsmodalitäten des Geschäfts, OpRisk, Modellrisiken sowie verschiedene Kostenbestandteile (Glatstellungen-, Geldanlage-, Finanzierungs- und zukünftige Verwaltungskosten). Für weniger liquide Positionen sind darüber hinaus die benötigte Zeit zur Absicherung der Position, der Zeitraum in dem die Position unverändert ist, der Einfluss von Geld-/Briefspannen und die Marktsituation (Konzentrationen, Handelsvolumen und Anzahl der Marktteilnehmer) zu betrachten. Des Weiteren ist es zu prüfen, ob die o.g. Bewertungsanpassungen im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertung (HGB, IFRS) berücksichtigt wurden. Ergeben sich Unterschiede zwischen den aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Bewertungen, kommt es zu einem Durchgriff der BaFin auf Säule I: Ist die Differenz zwischen GuV und den so bewerteten Handelsbuchpositionen mindestens 3 % des Handelsbuchvolumens und größer als 10 Mio. Euro,

so muss das Institut dies der Deutschen Bundesbank schriftlich anzeigen und die Anzeige jeweils zum Meldestichtag aktualisieren. Die BaFin wird daraufhin einen Abschlag auf das Eigenkapital in Höhe der Differenz festsetzen.

Die bilanzielle Abbildung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes erfolgt zum Fair Value. Die Berücksichtigung von im Rahmen des Rundschreibens geforderten Bewertungsanpassungen im Handelsrecht (IFRS und HGB) kann sich als problematisch erweisen, denn diese werden weder nach HGB noch nach IFRS explizit definiert. Dieser Umstand wirkt sich insbesondere bei der Bewertung von Handelsprodukten bei nicht aktivem Markt mittels institutsindividuellen Modellen aus.

Ferner ist die Abbildung der Kostenbestandteile im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungen aufgrund fehlender Regelung problematisch. Mit der Einführung von IFRS 13 wird nicht nur der Begriff Fair Value einheitlich definiert, sondern auch präzisiert, wie das Konzept in der Praxis konkret umzusetzen ist. Damit steigen die Anforderungen an Bewertungen für Rechnungslegungszwecke weiter.

Für jedes Handelsbuchinstitut ist eine Prüfung der derzeitigen Prozesse und Modelle anhand der im Rundschreiben gelisteten Kriterien notwendig. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach SolvV für Handelsbuchpositionen und die Ermittlung des Marktwertes auf Basis der im Rundschreiben dargestellten Bewertungen konsistent sind. Der weitere Umsetzungsaufwand durch das Rundschreiben ist je nach der bisherigen institutsspezifischen Ausgestaltung der Bewertung sehr unterschiedlich.

KONTAKT | IHRE ANSPRECHPARTNER BEI DER SKS UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & Co. KG

ROBERT SCHEURELL

PARTNER . DIPLOM-KAUFMANN

WJATSCHESLAW HOLSTEIN

SENIOR CONSULTANT . DIPLOM-KAUFMANN

KARINA KUKS

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-KAUFFRAU

THORSTEN MANN

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-BETRIEBSWIRT

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@sks-ub.de) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.

